

**Satzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes
„Mittlere Spree“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/08 S. 174 /180) sowie des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetze, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diensdorf-Radlow in ihrer Sitzung am 11.12.2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung Mitglied des Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Die Gemeinde legt kalenderjährlich die festgesetzten Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, für die nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen, um.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die in Hektar ermittelte Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres. Die in Anrechnung zu bringende Grundstücksfläche eines Gebührenschuldners wird auf volle Hundert Quadratmeter aufgerundet und in Hektar ausgewiesen.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Die Gebührensuld beträgt kalenderjährlich 6,90 € je Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 6
Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührensuld entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührensuld wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebührensuld wie folgt fällig:

- a) am 01.Juli mit ihrem Jahresbetrag, wenn die Grundsteuer des Gebührenschuldners ebenfalls als Jahresbetrag fällig wird bzw. wenn keine Grundsteuerpflicht für das beitragspflichtige Grundstück besteht

§ 7

Mitwirkungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet sich, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist dem Steueramt des Amtes Scharmützelsee unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unterlässt der bisherige oder neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Anzeige des Wechsels in Sache des Abs. 2, haftet er für die Gebührenschuld als Gesamtschuldner neben dem neuen bzw. bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten bis zum Ende des Jahres, in dem dem Amt Scharmützelsee die Rechtsänderung bekannt wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 Abs. 1 und 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Amt Scharmützelsee, - Der Amtsdirektor-.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.1998 außer Kraft.

Bad Saarow, den 12.12.2008

gez.
Krappmann
Amtsdirektor

- Siegel -